

Eingegangen  
am 01 Juni 2006  
Rechtsanwälte  
GROSS HILF



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

11 K 3706/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5032930-232,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dahme

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 24. Mai 2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger, nach eigenen Angaben nigerianischer Staatsangehöriger, reiste seinem Vortrag zufolge mit dem Schiff nach Marseille und von dort aus mit dem Zug am 2. Juli 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 9. Juli 2003 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) im Wesentlichen an: Er sei in einem örtlichen Bus für den Verkauf von Fahrkarten an die Reisenden zuständig gewesen. Eines Tages sei der Bus von Soldaten angehalten und der Busfahrer von ihnen erschossen worden, was später damit begründet worden sei, in dem Bus habe sich eine bewaffnete Bande befunden. Er habe fliehen können und den Familienangehörigen des Busfahrers von dem Vorfall berichtet, die ihn sodann für dessen Tod verantwortlich gemacht hätten. Sie hätten das Haus seiner Mutter zerstört und er würde bei einer Rückkehr von ihnen getötet werden.

Durch Bescheid vom 23. Juli 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Weiterhin wurde dem Kläger die Abschiebung nach Nigeria angedroht.

Am 4. August 2003 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er zunächst sein bisheriges Vorbringen und trägt etwa vor, es handele sich um mittelbare politische Verfolgung, weil die nigerianischen Sicherheitskräfte nicht bereit seien, in einem Fall, in dem sie selbst ein Verbrechen zu verantworten hätten, den zu Unrecht Beschuldigten zu schützen. Sodann behauptet er, die Familie eines von Privatleuten getöteten Freundes habe ihm mit dem Tod gedroht. Ferner macht er ein Abschiebungsverbot geltend, weil bei ihm eine HIV-Infektion im Stadium B 2 vorliege, die einer antiretroviralen Therapie bedürfe, die er in Nigeria nicht erlangen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Juli 2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten und Erkenntnisse.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Ablehnung der Anträge des Klägers durch den Bescheid des Bundesamtes vom 23. Juli 2003 ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Dies gilt auch für die Abschiebungsandrohung.

Der Kläger hat in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG) schon deshalb keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, weil er nach eigenen Angaben

von Frankreich aus auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist ist (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a AsylVfG).

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden und nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nunmehr hier maßgeblichen Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950) liegen nicht vor. Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierfür ist beim Kläger nichts erkennbar. Abgesehen davon, dass die nach Angaben des Klägers allein von Privaten ausgehende Gefahr für Leib und Leben keine für § 60 Abs. 1 AufenthG erforderliche, unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung darstellt, hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr nach Nigeria schon nicht die behaupteten Rechtsverletzungen durch Dritte zu fürchten.

Der Kläger selbst geht nicht einmal davon aus, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der ursprünglich behaupteten, ihm drohenden Tötung durch die Familienangehörigen eines nach ihrer Ansicht von ihm Getöteten besteht. Auf Frage, was ihm bei einer Rückkehr nach Nigeria aufgrund der geschilderten Vorkommnisse drohe, erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, er wisse es nicht, vielleicht hätten sie vergessen, vergeben. Unabhängig davon hält das Gericht eine solche Gefahr für sein Leben auch deshalb nicht für gegeben, weil die in gravierender Weise abweichenden Ausführungen des Klägers bei seinen Anhörungen durch das Bundesamt und durch das Gericht auf eine frei erfundene Verfolgungslegende, nicht aber auf ein tatsächlich erlebtes Verfolgungsschicksal schließen lassen. Während der Kläger beim Bundesamt angegeben hat, er werde durch die Angehörigen eines durch Polizeikräfte am 12. Mai 2003 getöteten Busfahrers, mit dem er als Fahrkartenverkäufer zusammengearbeitet habe, für dessen Tod verantwortlich gemacht, hat er in der mündlichen Verhandlung eine völlig unterschiedliche Geschichte geschildert. Sein Freund, ein Schüler, sei bei Unruhen Privater untereinander ums Leben gekommen und dessen Familie habe dann behauptet, er habe ihn getötet. Auf diesen krassen Widerspruch hingewiesen, hat der Kläger ausweichend Angaben zum Tod seiner Frau nach der Geburt eines Kindes gemacht und auf weitere Nachfragen - die Widersprüche

verstärkend - noch angegeben, er habe nie als Fahrkartenverkäufer/-kontrolleur gearbeitet und die Tötung sei etwa sechs Monate vor seiner Ausreise (nach eigenen Angaben Anfang Juni 2003) erfolgt. Sein einziger Erklärungsversuch zu diesen krassen Widersprüchen, beim Bundesamt sei er vielleicht falsch verstanden worden, ist als bloße Ausflucht zu werten. Denn er hat dort zum einen Verständigungsschwierigkeiten verneint und auch bei der Rückübersetzung nichts beanstandet. Zum anderen hat er im gerichtlichen Verfahren schriftlich eben diesen bisherigen Vortrag, insbesondere die Tatsache der Tötung eines Busfahrers durch Polizeikräfte, aufgegriffen und vertieft.

Der Kläger hat schließlich auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG. Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG liegen nicht vor und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Ohne Erfolg macht der Kläger auch das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der im Dezember 2003 bei ihm festgestellten HIV-Infektion geltend.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann zwar auch in einer alsbald nach der Ankunft im Heimatland eintretenden, wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten bestehen.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 48.96 -, InfAuslR 1998, 125 (126), vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524 (525), vom 27. April 1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973; und vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463.

Allerdings steht der Annahme eines Abschiebungsverbotes vorliegend die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegen, weil der Kläger mit seiner in Nigeria nicht in erforderlichem Maße behandelbaren HIV-Infektion eine Gefahr geltend macht, der die Bevölkerung in seinem Heimatland allgemein ausgesetzt ist. Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er - auch dann, wenn sie ihn konkret und in individualisierbarer Weise betreffen - Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen, von der obersten Landesbehörde

verfügten Abschiebungsstopps nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten, an dem es hier fehlt.

Die Gefahren, die aus einer HIV-Infektion im Zusammenhang mit unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten resultieren, sind allgemeiner Art im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, weil sie angesichts der großen Anzahl betroffener Personen eine Bevölkerungsgruppe treffen. Denn in Nigeria ist ein erheblicher Teil der Bevölkerung mit dem HI-Virus infiziert und mangels medizinischer Versorgung in einem Land ohne staatliche Heilfürsorge und staatlichem Krankenversicherungssystem einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Verlässliche, präzise Zahlen zur Infektionsrate existieren nicht. Nach angeblich zu niedrigen offiziellen Schätzungen sind ca. 5 % der Bevölkerung infiziert, andere Quellen berichten von 3,9 Millionen Infizierten, wobei Einigkeit darüber besteht, dass der Großteil nicht in der Lage ist, sich die zwar grundsätzlich erhältlichen, aber für den einzelnen nicht bezahlbaren Medikamente zur Behandlung von HIV/AIDS zu beschaffen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand Februar 2005), S. 28; Österreichisches Rotes Kreuz, Nigeria Länderbericht August 2004, S. 91.

Dem Kläger, der dieser Gruppe angehört, ist auch in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kein Abschiebungsschutz zu gewähren. Eine solche Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt nur bei Vorliegen einer extremen Gefährdungslage im Zielstaat in Betracht. Nur dann, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, 203 (204), Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, NVwZ 1999, 668 f., Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5/01 -, NVwZ 2002, 101 ff. und Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 2/01 -, NVwZ 2001, 1421 ff. m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung des Gerichts.

Diese Voraussetzungen, die nicht nur die Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihren hohen Wahrscheinlichkeitsgrad umfassen, sind vorliegend nicht gegeben.

Beim Kläger, dessen im Dezember 2003 festgestellte HIV-Infektion im (mittleren) Stadium B2 eingeordnet worden ist, die also das Stadium C (AIDS) noch nicht erreicht hat, dessen Immunsystem sich unter der antiretroviralen Therapie stabilisiert hat und bei dem „aidsdefinierende Erkrankungen aktuell aufgrund der guten immunologischen Situation nicht auftreten“ (Bescheinigung des Universitätsklinikums Essen vom 17. Juni 2004; ähnlich die Bescheinigung vom 10. April 2006), kann nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit von einer solchen, sich alsbald realisierenden Extremgefahr ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der mangelhaften medizinischen Versorgung in Nigeria wäre im Fall einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland und dem damit voraussichtlich verbundenen Abbruch der Therapie zwar mit einer Verschlechterung der immunologischen Situation und auf Sicht mit dem Ausbruch der AIDS-Erkrankung sowie den damit verbundenen Konsequenzen zu rechnen. Dass der Kläger bei einer Abschiebung aber sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert wäre, kann, ausgehend von seinem derzeitigen gesundheitlichen Zustand auf der Grundlage der vorgelegten medizinischen Bescheinigungen, nicht angenommen werden. Darin ist zwar von einer „schnellen Verschlechterung seines jetzigen sehr guten Immunstatus und im Verlauf erfolgenden Todes“ die Rede (vgl. Bescheinigungen des Universitätsklinikums Essen vom 2. Februar 2004 und 17. Juni 2004, s. auch Bescheinigung vom 10. April 2006). Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass genaue zeitliche Prognosen nicht möglich, Verschlechterungen des Immunstatus von Patienten ohne adäquate Therapie innerhalb eines bzw. 1 ½ Jahren aber nicht selten seien (Bescheinigung vom 17. Juni 2004) - was verdeutlicht, dass die erforderlichen Rechtsgutverletzungen hoher Intensität in unbestimmter zeitlicher Ferne liegen.

Die Abschiebungsandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 34, 36 AsylVfG, § 50 AuslG (jetzt § 59 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

- Dahme -